

NÖRDLICHES BAUGEBIET

Mischgebiet zwischen Bahn LL - Kaufering und B 17

Vereinfachte Änderung für Flur-Nr. 4276, 4276/1 und 4276/2, Gemarkung Landsberg nach § 13 BauGB.

I. a) Festsetzung durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Einfahrtsbereich
- MI** Mischgebiet
-  zu erhaltende Bäume
-  zu erhaltende Sträucher

b) Hinweise

-  vorhandene Gebäude
-  bestehende Grundstücksgrenzen

II. Schriftliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

1. Der gesamte Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.
2. Auf Grund des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO werden folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:

- a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen und

- b) Verkaufs- und Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Dauerstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

3. Die derzeitig genehmigte Nutzung wird durch diesen Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Als Höchstwerte werden festgelegt:

- I. eingeschossige Bebauung (im Osten) : GRZ 0,4, GFZ 0,55
- II. zweigeschossige Bebauung (im Westen) GRZ 0,4, GFZ 0,55

§ 3 Pflanzgebot, Grünordnung

1. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume und Sträucher sind zu erhalten.
2. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Art. 71 AG BGB ist zu beachten.

- § 4 Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nördliches Baugebiet - Mischgebiet zwischen Bahn Landsberg - Kaufering und B 17" weiter.

(Genehmigt von der Regierung von Oberbayern am 17.12.1966).

Landsberg a. Lech, den 18.07.1989
Stadtbauamt:

Heim
Griesinger
Baudirektor

Verfahrenshinweise:

1. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 08.11.1989 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.



Landsberg a. Lech, den 09.11.1989

Heim
Räte
Oberbürgermeister

2. Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 11.11.1989 Nr. 265 mit Hinweisen nach § 215 Abs. 2 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Der Änderungsplan wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg, Katharinenstraße 1 bereitgehalten.



Landsberg a. Lech, den 17. 11. 1989

Heim
Räte
Oberbürgermeister